Zurück an:		Abs	Absender:	
Kirchenkreisamt Burgdorfer Land Postfach 11 61 30927 Burgwedel		nd		
Erklärung zur Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) (s. Rückseite) (Übungsleiterfreibetrag)				
	für mein Entgelt <u>a</u>	it erteile ich dem Kirchenkreisamt Burgdorfer Land den Auftrag, in Entgelt <u>ab dem Kalenderjahr 2022 bis auf Widerruf</u> den freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG zu berücksichtigen, und zwar		
		bis zu einem Jahresbetrag von€. (bei Verteilung des Freibetrages auf mehrere Auftraggeber)		
	bis zur Höhe des gesamten Jahresfreibetrages (aktuell 3.000 €).			
	Im laufenden Kale	laufenden Kalenderjahr habe ich diese Steuerfreistellung		
		pereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis in uch genommen.		
		nderen Dienst- oder Auftragsverhältnissen mit insgesamt € in Anspruch genommen. fern es sich um eine andere kirchliche Stelle handelt, bitte ennen		
			)	
	Dieser Auftrag gilt anderen Auftrag v	t <b>ab dem</b> so ron mir erhalten.	olange, bis Sie einen	
	Diese Steuerbefreiung nehme ich bereits in anderen Dienst- oder Auftragsverhältnissen in Anspruch, sie wird dort voll ausgeschöpft.			
an andere Au Anspruch neh anzuzeigen.	uftraggeber keinen h me. Ich verpflichte Mir ist bekannt, d uss, sofern dieses	nöheren Freibetrag als den mich, eintretende Änderui ass ich das steuerfreie E	erteilten Freistellungsaufträgen gesamten Jahresfreibetrag in ngen unverzüglich schriftlich ntgelt selbst beim Finanzamt hen Lohnsteuerbescheinigung	
Ort, Datum		Unterschrift		

# Fassung des § 3, Nummer 26 Einkommensteuergesetz (Stand: 2022)

"26.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ( §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung ) bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;"

## Erläuterung:

#### Nebenberuflichkeit

Eine Tätigkeit wird **nebenberuflich** ausgeübt, wenn sie nicht mehr als **ein Drittel** der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z.B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z. B. Unterricht von jeweils weniger als dem dritten Teil des Pensums einer Vollzeitkraft in mehreren Schulen. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

#### Höchstbetrag

Einnahmen aus begünstigten Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG sind bis zur Höhe von **3.000 Euro steuerfrei**. Es handelt sich hierbei um einen Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.

### Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug

Ein Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag in Höhe von 3.000 Euro übersteigen. In Arbeitnehmerfällen ist in jedem Fall der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstsverhältnissen verbraucht ist.